



Bundesgesetz und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
(BewG/BewV)

INFORMATIONSBLATT FESTSTELLUNG DER NICHTBEWILLIGUNGSPFLICHT

Grundstückserwerb bzw. Erwerb von Rechten, die dem Grundstückserwerb gleichgestellt sind,
durch eine natürliche Person im Ausland, die ein Grundstück von mehr als 3'000 m² Fläche
zu erwerben gedenkt oder bereits Eigentümerin eines Grundstücks in der Schweiz ist.

An die
Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zug
Verwaltungsgebäude 1
Postfach 857
6301 Zug

Gesuch um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht

1. Gesuchsteller

11 Firma / Name

12 Sitz/Adresse

2. Veräusserer

21 Firma / Name

22 Adresse

3. Grundstück

- 31 a) Kanton
b) Gemeinde
c) Ort/Strasse
d) Grundstück (GS)-Nr
e) Grösse in m2
f) Zone gemäss Zonenplan der Gemeinde
g) Miteigentumsanteil oder Zahl der Gesamteigentümer

4. Auflage

Falls die Nichtbewilligungspflicht festgestellt wird, ist die Bewilligungsbehörde nach Art. 11 Abs. 2 BewV verpflichtet, in der Regel folgende Auflage zu verfügen:

Die Verpflichtung der Gesuchstellerin, vor jeder Änderung der Verhältnisse, welche die Bewilligungspflicht begründen könnte, erneut um die Feststellung bei der Volkswirtschaftsdirektion nachzusuchen.

5. Hinweis auf die Strafbestimmungen

Die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 25 BewG die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn die Erwerberin sie durch unrichtige Angabe erschlichen hat oder die Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

Sie nimmt im weiteren Kenntnis von den Strafbestimmungen gemäss Art. 28-35 BewG, insbesondere von den Sanktionen bei der Umgehung der Bewilligungspflicht, unrichtigen Angaben, der Missachtung der Auflage und der Verweigerung von Auskunft und Edition (vgl. Beilage 1).

6. Unterschrift

Die Gesuchstellerin bestätigt hiermit, Ziff. 1 - 3 wahrheitsgetreu ausgefüllt und von der Möglichkeit zur Verfügung der Auflage und den Strafbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

Beilage 1

Art. 25: Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht

¹Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis}Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung gewesen sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

²Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

Art. 28: Umgehung der Bewilligungspflicht

¹Wer vorsätzlich ein wegen verweigerter Bewilligung nichtiges Rechtsgeschäft oder ein unwirksames Rechtsgeschäft, für das nachträglich keine Bewilligung erteilt werden kann, vollzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

²Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

³Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.

⁴Stellt der Täter den ursprünglichen Zustand wieder her, so kann der Richter die Strafe mildern.

Art. 29: Unrichtige Angaben

¹Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum der Behörden arglistig benutzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

²Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Art. 30: Missachtung von Auflagen

¹Wer vorsätzlich eine Auflage missachtet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.

³Wird die Auflage nachträglich widerrufen oder kommt der Täter nachträglich der Auflage nach, so ist die Strafe Busse bis zu 10'000 Franken.

⁴Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Widerruf der Auflage darf der Strafrichter nicht urteilen.

Art. 31: Verweigerung von Auskunft oder Edition

Wer sich weigert, der Auskunfts- oder Editionsspflicht nachzukommen, die ihm die zuständige Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels auferlegt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft. Er bleibt straflos, wenn er sich auf ein Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) berufen kann.

Art. 32: Verjährung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a. in zwei Jahren für die Verweigerung von Auskunft oder Edition;
- b. in fünf Jahren für andere Übertretungen;
- c. in zehn Jahren für Vergehen.

²Die Strafe für eine Übertretung verjährt in fünf Jahren.

Art. 33: Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile

¹Wer durch eine Widerhandlung einen unrechtmässigen Vorteil erlangt, der nicht auf Klage hin beseitigt wird, ist bis zur Verjährung der Strafverfolgung ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zu verpflichten, einen entsprechenden Betrag an den Kanton zu zahlen.

²Geschenke und andere Zuwendungen verfallen nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches.

Art. 34: Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb

Für Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb gelten die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechts (SR 313.0) sinngemäss.

Art. 35: Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

²Jede Einleitung eines Strafverfahrens, alle Einstellungsbeschlüsse, Strafbescheide und Strafurteile sind ohne Verzug und unentgeltlich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen; diese kann jederzeit Auskunft über den Stand eines hängigen Strafverfahrens verlangen.

³Die Artikel 258 und 259 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0) sind anwendbar.